

## AU während der Mitgliedschaft in einer Transfergesellschaft

Die Dauer der Mitgliedschaft ist in der Regel ein Jahr. Ausgezahlt wird 85-90 % des letzten Lohnes über die Transfergesellschaft. Der ehemalige Arbeitgeber und die Arbeitsagentur zahlen in den Fond der Transfergesellschaft ein, woraus die Mitglieder die Bezüge erhalten.

Die Versicherten müssen sich der Arbeitsagentur zur Verfügung stellen, um Mitglied der Transfergesellschaft zu werden. Nach Ablauf des Jahres sind sie klassisch arbeitslos. Das ist dann für die Beurteilung der AU die Bewertungsgrundlage. Nach Ablauf der Zeit in der Transfergesellschaft besteht noch der volle Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 (ALG 1).

Nachfrage bei Dr. Bahemann, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg:

Arbeitslosigkeit nach § 138 SGB III entspricht § 2 Abs. 3 der AU-RL. Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Eigenbemühen sind die Kriterien. Wenn eines der Kriterien nicht vorliegt, besteht keine Arbeitslosigkeit i.S. des Gesetzes. Der Aufforderung muss Folge geleistet werden können.

Dies ist als Mitglied der Transfergesellschaft nicht volumnäßig möglich.

**Daher gilt für die AU-Begutachtung bei der Fragestellung AU bei Mitgliedschaft in einer Transfergesellschaft:**

- **Die Bezugstätigkeit ist nicht die letzte Tätigkeit im Betrieb**
- **Sollte eine Schulungs- oder Qualifizierungsmaßnahme aktuell durchgeführt werden, ist dies die Bezugstätigkeit**
- **Sollte dies nicht der Fall sein, ist das Gutachten mit der Erstellung eines Leistungsbildes abzuschließen**

**Das weitere Vorgehen der Kasse ist eine leistungsrechtliche Entscheidung.**

**Eine sozialmedizinische Empfehlung zur Dauer der AU kann nicht gegeben werden, wenn der Versicherte "nur" Mitglied in der Transfergesellschaft ohne spezifische Tätigkeit ist.**